

bühren enthalten. Man beschloß deshalb die Angelegenheit bis zum nächsten Montag ruhen zu lassen; und alle Stempelpflichtigen Journale 2. Semesters bis zu näherer Verständigung nicht auszugeben, da unmöglich eine nicht gewünschte Zusendung schon strafällig.

Mögen nun doch aber alle Zeitschrift-Verleger sich möglichst bald erklären, sie und der Sortimentshandel riskiren sonst die ganzen Journalcontinuationen. Das Erscheinen des Gesetzes vor dem 1. Juli stand seit längerer Zeit fest und bis jetzt haben erst ein oder zwei auswärtige Verleger ihr Maßnahmen darnach getroffen. Wie aber z. B. die Redaction des Dorfbarbiers erklären kann, sie würde von dem Gesetze nicht getroffen, ist uns unerklärlich, da derselbe doch ohne allen Zweifel 3¼ Sgr Steuer per Exemplar zahlen muß und also der Preis für Preußen à Quartal 13¼ Sgr betragen wird. Mit Spannung erwarten wir die Entwicklung dieser für die Interessen des Buchhandels so wichtigen Angelegenheit.

Elberfeld, den 28/6. 1852.

D. G.

Auch ein Fortschritt für den Buchhandel in Preußen.

In vielen dieser Tage aus verschiedenen Städten Preußens hier eingegangenen Briefen heißt es wörtlich:

„wie das neue Post- und Zeitungsteuer-Gesetz, welches den 1. Juli in Kraft tritt, in Bezug auf den Buchhandel gehandhabt werden wird, wissen weder wir, noch die betreffenden Beamten. Kommt es nach dem Wortlaute zur Anwendung, so ist der ganze buchhändlerische Verkehr wesentlich gestört.“

Ja aus benachbarten preussischen Städten waren einige Collegen hier, um womöglich hier etwas genaues über die zu treffenden Einrichtungen zu vernehmen, da sie von den jenseitigen Post-, Steuer- und Justizbeamten etwas instructives nicht erfahren konnten, sondern von allen Stellen mit der Weisung abgewiesen wurden: wir wissen es selbst noch nicht!

Auch kein Baustein für den Berliner Centralisß des Buchhandels!

Leipzig, 1. Juli 1852.

10.

Ueber die Handhabung des

preussischen Buchhändlerprüfungsgesetzes

sind Proben in Nr. 29 und 45 d. Bl. mitgetheilt. In beiden Prüfungen sind Fragen und Aufgaben vorgekommen, wozu das Gesetz keine Veranlassung gab, wie sehr die Herren Examinatoren sich auch bemüht haben, diesen Fehler zu vermeiden. Namentlich ist dies in Beziehung auf die schriftlichen Arbeiten zu sagen. Die gestellten Aufgaben sind einmal rein theoretische, der Buchhändler wird in der Praxis nie genöthigt sein, derartige Fragen zu lösen. Dann sind sie zu allgemein, als daß der Examinand in den kurzen Fristen etwas Vollständiges hätte liefern können, es sei denn, daß er seinem Gedächtnisse die Gegenstände, worüber die Aufgaben handeln, sorgfältig eingepägt hätte. Dies ist indeß dem praktischen Buchhändler weniger nöthig, als die Fähigkeit, das Gewusste auf concrete Fälle anwenden zu können.

Der Buchhändler kann in mancherlei Lagen genöthigt sein, schriftliche Arbeiten anzufertigen; man gebe dem Examinanden auf, sich in eine solche Lage zu denken und den einschlagenden Aufsatz auszuarbeiten. Hier wird allerdings die Kenntniß der Gesetze nicht so streng von dem Technischen gesondert werden können, doch ist dies ein weit weniger wesentlicher Verstoß gegen das Gesetz, als zu verlangen, daß das Gedächtniß mit Gegenständen angefüllt sei, welche in der Praxis nicht angewandt werden oder die man sich leicht aus Handbüchern verschaffen kann.

Als Thema zur schriftlichen Arbeit wird vorgeschlagen:

1) in Betreff der Geseßkenntniß:

Dem Examinanden werde ein incriminirter Zeitungs- oder sonst veröffentlichter Artikel mit der Anklageschrift vorgelegt und ihm aufgegeben, die Vertheidigung zu entwerfen.

Auf Grund eines Nachdrucksprozesses soll ein Sachverständigengutachten angefertigt werden.

2) über technische Gegenstände:

Welche Mittel sind dem Sortimentbuchhändler geboten, sich gegen die Schleuderei seines Concurrenten zu schützen?

Einrichtung eines Sortimentslagers in einer bestimmten Stadt, deren literarische Bedürfnisse dem Examinanden bekannt sind, ohne daß er die Einrichtung der dort bestehenden Buchhandlungen kennt.

Verlagsvertrag über ein näher bezeichnetes Werk von einem Verfasser, dessen Leistungen bekannt sind.

Die Herren Regierungsräthe werden zu solchen Arbeiten den Examinanden allerdings längere Fristen gewähren müssen, als in den angeführten Beispielen geschehen. Sollte dies auf Hindernisse stoßen, so bitte man die Regierungen, daß sie wenigstens mit Beaufsichtigung der schriftlichen Arbeiten einen Buchhändler beauftragen, denn wenn das Examen so oberflächlich gehandhabt werden soll, so verfehlt die ganze Einrichtung ihren Zweck.

Unser Handwerkszeug.

Unter dieser Aufschrift gedenken wir bei Gelegenheit eine Besprechung der zum geschäftlichen Gebrauche bestimmten literarischen Hilfsmittel zu liefern. Wir werden es uns zur Pflicht machen, das zu dem Zwecke Erscheinende einer unparteiischen Prüfung zu unterwerfen und hierbei sichtlich: das Praktische hervorheben, das Unpraktische und eben darum sehr oft kostspielige als solches bezeichnen.

Das Bestreben mit bibliographischen Arbeiten zu concurriren, nimmt jetzt so überhand, daß es hohe Zeit wird, demselben an dieser Stelle durch unbefangenes Aufdecken seiner Schwächen entgegen zu treten, um uns gegen die damit verbundene Verflachung, Zersplitterung und Entwerthung buchhändlerischer Arbeiten zu verwahren. Soviel steht fest, daß, je einheitlicher und umfassender unsere geschäftlichen Hilfsmittel sind, um so mehr sind sie geeignet ihren Zweck: Uebersicht und Erleichterung des Verkehrs etc., zu erfüllen. Eine Concurrenz, wie sie sich in der Neuzeit der Idee bemächtigt hat: Verzeichnisse über Partiekäufe, herabgesetzte Bücherpreise und Verlagsübergänge zu liefern, scheint jenen Hauptzweck ganz zu ignoriren und vielmehr in kostspieliger Zersplitterung des geschäftlichen Materials auf den Dank des Sortimenters zu rechnen.

Ueber die Principien und geschäftlichen Anforderungen, nach welchen ein derartiger Katalog angefertigt sein sollte, verbreitet sich in Nr. 22 dieses Blattes ein Aufsatz so ausführlich, daß wir in Uebereinstimmung mit demselben es jetzt für überflüssig halten, nochmals näher darauf einzugehen.

Als dritter im Bunde liegt uns jetzt der

„Katalog über Käufe aus zweiter Hand etc.“ herausgegeben von Constantin Breuer“

vor. Derselbe hat sich ein weiteres Ziel gesteckt, als seine beiden Vorgänger, Mertens und Häffel, und sollte es uns freuen, wenn wir einstimmen könnten in die bereits wiederholt in diesem Blatte ertönten Lobsanfaren. Dadurch veranlaßt, ließen wir uns den Katalog kommen, um ihn durchsehen und vergleichen zu können. Das dabei gewonnene Resultat ist aber leider ein ganz unbefriedigendes, so, daß wir uns jetzt veranlaßt sehen, Angesichts der ihm dargebrachten Weihrauchopfer, den Breuer'schen Katalog als den schwächsten unter seinen beiden Concurrenten zu bezeichnen. Viel brauchbarer,